FAQ „Armut ist kein Verbrechen“

[Aufenthaltsbewilligungen](#_heading=h.2et92p0) **1**

[Sozialhilfe](#_heading=h.tyjcwt) **2**

[Widerrufsgrund, Rückstufung und Entzug](#_heading=h.3dy6vkm) **3**

[Verschärfung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG), Januar 2019](#_heading=h.1t3h5sf) **5**

[Die parlamentarischen Initiative “Armut ist kein Verbrechen”](#_heading=h.4d34og8) **7**

[Datenschutz](#_heading=h.30j0zll) **7**

[Fundraising](#_heading=h.1fob9te) **7**

[Die Kampagne unterstützen](#_heading=h.3znysh7) **8**

### Aufenthaltsbewilligungen

**Welche Aufenthaltsbewilligungen existieren in der Schweiz?**Es existieren verschiedene Aufenthaltsbewilligungen. Die Folgenden sind am wichtigsten:

|  |  |
| --- | --- |
| **EU/EFTA-Angehörige:** | **Drittstaatsangehörige:** |
| Ausweis L EU/EFTA (Kurzaufenthaltsbewilligung) | Ausweis N (Asylsuchende) |
| Ausweis B-5 Jahre (Aufenthaltsbewilligung) | Ausweis F (vorl. aufgenommene Ausländer\*in/Flüchtling) |
|  | Ausweis B (Aufenthaltsbewilligung) |
| Ausweis C (Niederlassungsbewilligung) |

Es existieren verschiedene Aufenthaltsbewilligungen. Mehr Informationen darüber [hier](https://www.ch.ch/de/aufenthaltsbewilligung-ubersicht-antrag-verlangerung/).

 **Wie viele Personen haben eine C-, B- oder L-Bewilligung?**Gemäss den aktuellsten Zahlen des Staatssekretariats für Migration (SEM) von Dezember 2020:


Quelle: SEM, [Ausländerstatistik Dezember 2020](https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/statistik/auslaenderstatistik/archiv/2020/12.html)

**Welche gesetzliche Grundlage gibt es, um die Bewilligungen zu entziehen?**Der Widerruf der Bewilligungen ist in den Art. 62 AIG (für die B-Bewilligung) und 63 AIG (für die C-Bewilligung) geregelt. Hauptgründe in der Praxis sind: Straffälligkeit, sehr hohe Betreibungen, Sozialhilfebezug.

Staatsangehörige der EU/EFTA können die Bewilligung verlieren, wenn sie länger arbeitslos und ausgesteuert sind (Art. 61 a AIG, Art. 6 Abs. 6 Anhang I zum FZA). Bei EU Bürger\*innen geht es um die Arbeitnehmereigenschaft. Wenn jemand nicht mehr Arbeitnehmer\*in ist, kann er oder sie auch die Bewilligung verlieren.

### Sozialhilfe

**Kann man die Bewilligung wegen Sozialhilfebezug verlieren?**Ja, der Entzug der Bewilligung ist im Gesetz vorgesehen. Personen mit Niederlassungsbewilligung können wegen dauerhaftem und erheblichem Sozialhilfebezug wegegewiesen werden, Personen mit Aufenthaltsbewilligung schlicht wegen Sozialhilfebezug.

**Geht es hier nicht um Sozialhilfebetrug?**Nein. Sozialhilfebetrug gehört zu den Anlasstaten im Strafrecht, wegen denen man des Landes verwiesen werden kann.

**Was fällt alles unter Sozialhilfe?**Nicht unter Sozialhilfe fallen Sozialversicherungsleistungen (AHV, IV), Ergänzungsleistungen, Krankentaggelder, Leistungen der Arbeitslosenkasse, Kleinkinderbeiträge, Prämienverbilligung.

**Was ist ein *unverschuldeter* Sozialhilfebezug?**Unverschuldet ist ein Sozialhilfebezug, wenn jemand alles Zumutbare tut, um Sozialhilfe zu vermeiden. Wer keine Steuerungsmöglichkeit mehr hat, ist nicht schuld. Unverschuldet ist es auch für das Migrationsamt, wenn jemand 100% arbeitet und doch zu wenig verdient (working poor)

**Was ist ein *verschuldeter* Sozialhilfebezug?**Wer noch eine Steuerungsmöglichkeit hat und die nicht ausschöpft, hat seine Sozialhilfe verschuldet. Viele Migrationsämter finden immer, man könne mehr tun. Auch wenn die Sozialberatung sagt, die Schadenminderungspflicht sei vollumfänglich erfüllt, findet das Migrationsamt, die Sozialhilfe sei verschuldet.

Problematisch sind hier Betroffene, die trotz Krankheit keine IV Rente erhalten, weil die IV sagt, sie könnten in einer angepassten Tätigkeit noch arbeiten (z.B. ein Bauarbeiter mit Rückenschaden könnte theoretisch noch im Büro arbeiten. Fakt ist aber, dass der ehemalige Bauarbeiter keine Stelle im Büro findet). Das Migrationsamt hält sich ausschliesslich an die Einschätzung der IV. Folglich ist der Sozialhilfebezug verschuldet.

**Was meint man unter *dauerhaftem* und *erheblichem* Sozialhilfebezug?**

Erheblichkeit: Der Betrag gilt nicht pauschal für alle gleich, sondern muss auf die Situation heruntergebrochen werden (Anzahl Kinder, etc.)

Faustregel bei Niedergelassenen: 80‘000.- während zwei bis drei Jahren (Weisungen Migrationsamt Zürich).

Dauerhaftigkeit: Neben den aktuellen Verhältnissen ist immer auch die zu erwartende finanzielle Entwicklung auf längere Sicht abzuwägen (Zukunftsprognose). Bejaht wird die Dauerhaftigkeit dann, wenn in Zukunft nicht mit einer Verbesserung gerechnet werden kann.

### Widerrufsgrund, Rückstufung und Entzug

**Was ist eine Rückstufung?**Rückstufung bedeutet, dass der betroffenen Person die Niederlassungsbewilligung entzogen und stattdessen eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wird. Diese ist jeweils ein Jahr gültig. Die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung wird mit einer Bedingung verbunden, z.B. dass man eine Stelle im ersten Arbeitsmarkt findet, sich von der Sozialhilfe ablöst. Schulden zurückzahlt und keine Schulden mehr macht. Wenn die Bedingung im Jahr danach nicht erfüllt ist, kann man auch die Aufenthaltsbewilligung verlieren und weggewiesen werden.

**Können die Personen, deren Niederlassungsbewilligung auf eine Aufenthaltsbewilligung zurückgestuft wurde, die Niederlassungsbewilligung wieder erhalten? Was ist, wenn sie danach wieder Sozialhilfe beziehen?**Es gibt eine Wartefrist von fünf Jahren, bis sie wieder eine Niederlassungsbewilligung beantragen können. Sie erhalten die Niederlassung nur dann wieder, wenn sie keine Sozialhilfe mehr bezogen haben. Wenn sie nach Erhalt der Niederlassung wieder Sozialhilfe beziehen, können sie wieder abgestuft werden.

**Was ist mit Widerrufsgrund gemeint?**Widerrufsgründe sind z.B. Straffälligkeit, sehr hohe Betreibungen, Sozialhilfebezug, Täuschung der Behörden, Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Wenn ein Widerrufsgrund vorhanden ist, kann die Bewilligung entzogen werden, wenn es verhältnismässig ist.

**Wann ist ein Widerruf verhältnismässig?**Bei der Verhältnismässigkeitsprüfung werden die Interessen des Einzelnen am Hierbleiben gegen die öffentlichen Interessen des Staates an der Wegweisung abgewogen. Bei den Interessen des Einzelnen spielen die Dauer des Aufenthalts, Familienangehörige, der Grad der Integration eine Rolle. Die Migrationsämter erachten Wegweisungen auch nach Jahrzehnten noch als verhältnismässig.

**Wie läuft das Antragsverfahren ab?**Die Sozialämter melden den Sozialhilfebezug einer Person dem Migrationsamt. Darauf stellt dieses Fragen zu den Gründen des Sozialhilfebezugs und auch schon zu einer allfälligen Wegweisung (Verwandte im Herkunftsland, Reisen dorthin). Nur schon die Fragen machen vielen Menschen Angst. Darauf kommt meist zuerst eine Verwarnung (Verfügung) mit dem Hinweis, dass in einem Jahr bei der Verlängerung erwartet werde, dass die Person wirtschaftlich unabhängig sei. Im nächsten Jahr kommen wieder Fragen und ev. die Wegweisung, ev. noch eine Verwarnung. Die ganze Prozedur setzt die Betroffenen unter einen enormen Druck. Sie versuchen, sich von der Sozialhilfe abzumelden. Einigen gelingt es, anderen nicht. Die werden über kurz oder lang weggewiesen.

**Was passiert nach einem Widerruf? Müssen Personen, deren Bewilligung widerrufen wurde, die Schweiz wirklich verlassen?**
Ja, es sei denn, sie ziehen den Entscheid am Gericht weiter und gewinnen das Verfahren, oder sie finden während dem Verfahren doch noch eine Stelle. In sehr seltenen Fällen kann es sein, dass die Personen nach dem Widerruf eine vorläufige Aufnahme (F) erhalten, da die Wegweisung nicht zumutbar ist.

**Was passiert mit den Familienangehörigen (Ehepartner\*in und Kinder)? Wird ihre Niederlassungsbewilligung auch rückgestuft bzw. entzogen?**
Nein, die Ehepartner\*in und die Kinder behalten ihre Niederlassungsbewilligung.

**Was umfassen die Integrationskriterien?**Integrationskriterien sind:

* Teilnahme am Wirtschaftsleben, (Grundsatz Erwerbstätigkeit, keine Sozialhilfe) oder Teilnahme am Erwerb von Bildung (Ausbildung, Lehre)
* Sprachkompetenzen
* Beachtung von Sicherheit und Ordnung (nicht straffällig, keine Betreibungen) Respektieren der Werte der Bundesverfassung

Praktisch kommen nur die ersten zwei Punkte zur Anwendung. Einer Person, die nicht arbeitet und Sozialhilfe bezieht, wird die Integration abgesprochen.

**Was hat der Widerruf bzw. die Rückstufung einer Bewilligung mit der Integration zu tun?** Die Rückstufung kann erfolgen, wenn die Integrationskriterien nicht erfüllt sind. Ein Widerruf kann erfolgen, wenn Widerrufsgründe vorliegen.

**Können die Betroffenen die Entscheide anfechten?**Ja, die meisten Entscheide können an eine innerkantonale Rekursinstanz, dann ans Verwaltungsgericht des Kantons und schliesslich ans Bundesgericht weitergezogen werden. Oft scheitert es daran, dass die Betroffenen sich keine anwaltliche Vertretung leisten können und die Prozesskosten teuer sind.

**Welche Konsequenzen haben die Rückstufungen oder Widerrufe für die Betroffenen im Alltag?**Rückstufung von C auf B bedeutet, den guten Status zu verlieren, weniger Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu haben, die Möglichkeit einer Einbürgerung zu verlieren. Für Secondas oder andere Menschen, die lange hier sind, bedeutet es eine Kränkung.

Widerruf bedeutet, die Schweiz verlassen zu müssen. Wenn jemand schon lange in der Schweiz war, kann dies bedeuten, in ein fremd gewordenes Land weggewiesen zu werden, alles Vertraute, das Zuhause, Verwandte, Enkel und unter Umständen sogar Kinder und Ehegatten verlassen zu müssen. Dies ist auch noch nach 20 Jahren möglich, es gibt keine Sicherheit, ausser mit dem Schweizer Pass.

Aber auch die Androhung der Rückstufung und des Widerrufs haben schon eine grosse Auswirkung auf die Betroffenen. Sie sind enorm unter Druck und versuchen, um jeden Preis eine Stelle zu finden. Manchen gelingt dies, anderen nicht. Viele melden sich aus Angst vor einer Wegweisung schon gar nicht bei der Sozialhilfe an, obwohl sie bedürftig sind.

**Wie viele Rückstufungen und Widerrufe der Niederlassungsbewilligung gab es seit 2019?**Siehe [Statistik des SEM](https://docs.google.com/spreadsheets/d/1Hb_CLe42wQ1GJpXKleTxVEoJ7HXo1w3u/edit?usp=drive_web&ouid=102097542071457446190&rtpof=true) und der [kantonalen Migrationsämter](https://docs.google.com/spreadsheets/d/1qfMaheMSSKV6L9CE-Q5HYiUoWu2kMjN1/edit?usp=drive_web&ouid=102097542071457446190&rtpof=true).

**Aus welchen Herkunftsländern stammen die Personen, deren Niederlassungsbewilligung zurückgestuft oder widerrufen wurde?**Aus verschiedenen Ländern. Siehe [Statistik des SEM](https://docs.google.com/spreadsheets/d/1Hb_CLe42wQ1GJpXKleTxVEoJ7HXo1w3u/edit?usp=drive_web&ouid=102097542071457446190&rtpof=true) und der [kantonalen Migrationsämter](https://docs.google.com/spreadsheets/d/1qfMaheMSSKV6L9CE-Q5HYiUoWu2kMjN1/edit?usp=drive_web&ouid=102097542071457446190&rtpof=true).

**In welchen Kantonen erfolgten die Rückstufungen und Widerrufe?**Siehe [Statistik des SEM](https://docs.google.com/spreadsheets/d/1Hb_CLe42wQ1GJpXKleTxVEoJ7HXo1w3u/edit?usp=drive_web&ouid=102097542071457446190&rtpof=true) und der [kantonalen Migrationsämter](https://docs.google.com/spreadsheets/d/1qfMaheMSSKV6L9CE-Q5HYiUoWu2kMjN1/edit?usp=drive_web&ouid=102097542071457446190&rtpof=true).

**Kann man weggewiesen werden, wenn man in einem Einsatzprogramm der Sozialbehörden, also im zweiten Arbeitsmarkt arbeitet?**Arbeitsintegrationskosten haben Sozialhilfecharakter. Sie generieren also noch mehr Sozialhilfekosten und bringen daher für die Bewilligung nicht viel. Es zählt nur die Arbeit im ersten Arbeitsmarkt.

### Verschärfung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG), Januar 2019

**Welche Verschärfungen des AIG sind im Januar 2019 in Kraft getreten?**Im Januar 2019 wurde die Möglichkeit der Rückstufung eingeführt. Die Niederlassungsbewilligung (C) kann aus vielen Gründen (mangelnde Integration) auf die Aufenthaltsbewilligung (B) zurückgestuft werden.

Zudem wurde der Schutz, den Niedergelassene nach 15 Jahren in der Schweiz hatten, aufgehoben. Früher konnten Menschen, die schon mehr als 15 Jahre in der Schweiz waren und die Niederlassung hatten, praktisch nur noch wegen Straffälligkeit weggewiesen werden, auf jeden Fall nicht wegen Sozialhilfe. Dieser Schutz wurde gestrichen. Die Niederlassungsbewilligung war früher eine sichere Bewilligung, das ist sie nicht mehr.

Ausserdem wurde für den Familiennachzug die Bedingung ergänzt, dass keine Ergänzungsleistungen bezogen werden dürfen, weder im Moment des Familiennachzugs noch in der Zukunft als dessen Konsequenz. Sobald Ergänzungsleistungen bezogen werden, erlischt das Recht auf Familiennachzug.

**Betrifft die Problematik auch EU-/EFTA-Angehörige?**Auch EU/EFTA-Angehörige können abgestuft werden.

**Das Recht auf Unterstützung in Not ist ein Grundrecht, das in unserer Verfassung verankert ist (**[**Art. 12 BV**](https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/clir/http/index.php?highlight_docid=atf%3A%2F%2F142-I-1%3Ade&lang=de&zoom=&type=show_document)**). Was ist damit gemeint? Stossen die Verschärfungen des AIG gegen die Verfassung?**Art. 12 BV garantiert das Recht auf Hilfe in Notlagen. Das heisst, wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.

Personen mit gültiger Aufenthaltsbewilligung haben Anspruch auf Sozialhilfe. Der Sozialhilfebezug kann aber zum Entzug der Bewilligung führen. Dies kann dazu führen, dass Personen, die Anspruch hätten, freiwillig auf Sozialhilfe verzichten. Nach dem Entzug haben die Personen keinen Anspruch mehr.

**Art. 58a Abs. 2 AIG besagt: «Der Situation von Personen, welche die Integrationskriterien von Absatz 1 Buchstaben c und d aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen.» Reicht dies nicht aus, um die betroffenen Personen zu schützen?**Wenn dieser Artikel wirklich angewandt würde, würde er sehr viel helfen. Die Migrationsämter haben einen grossen Ermessensspielraum und eine sehr strenge Grundhaltung. Faktisch kommt der Artikel kaum je zur Anwendung. Zudem denken wir, dass es nach 10 Jahren eine Gewissheit braucht, hier bleiben zu dürfen, es sei denn die Person habe die Sozialhilfe mutwillig herbeigeführt oder mutwillig so belassen.

Zudem ist die Niederlassungsbewilligung nicht an Bedingungen geknüpft, sie wird ohne Bedingungen erteilt (Art. 34 Abs. 1 AIG).

**Sind noch weitere Verschärfungen des AIG geplant?**Ja. Das EJPD wird bis Ende Februar 2021 eine Vernehmlassungsvorlage erarbeiten ([mehr Informationen darüber](https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/bundesrat.msg-id-77775.html)). Das Ziel ist, die Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten einzuschränken oder sie ausschliessen zu können. Für folgende 3 Massnahmen muss das EJPD Gesetzesänderungen vorbereiten:

* Die Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung) soll bei Sozialhilfebezug erleichtert widerrufen werden können.
* Die Sozialhilfe von Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung (B-Bewilligung) soll in den ersten 3 Jahren ihres Aufenthalts in der Schweiz eingeschränkt werden.
* Für die Erteilung einer B-Bewilligung an vorläufig Aufgenommene sollen die Integrationsvoraussetzungen präzisiert werden.

Drei weitere Massnahmen kann das EJPD direkt umsetzen, da keine Gesetzesänderungen notwendig sind:

* Der Verlängerung von B-Bewilligungen von Drittstaatsangehörigen, welche „erhebliche Sozialhilfekosten verursachen“, wird in Zukunft das Staatssekretariat für Migration (SEM) seine Zustimmung erteilen müssen.
* Neu werden regelmässige Auswertungen des Bundesamtes für Statistik zum Sozialhilfebezug von Drittstaatsangehörigen durch die Verknüpfung bestehender Daten vorgenommen.
* Das EJPD erarbeitet Empfehlungen für einen einheitlichen Begriff der Sozialhilfekosten bei der Anordnung von ausländerrechtlichen Massnahmen in allen Kantonen.

Besonders stossend ist, dass die Sozialhilfe gerade in den ersten 3 Jahren des Aufenthalts in der Schweiz gekürzt werden soll. Dies erschwert die wirtschaftliche und soziale Integration der betroffenen Personen zusätzlich und erzeugt einen weiteren unnötigen psychischen Druck. Auch die vom Bundesrat eingesetzten Expert\*innen äussern sich in einem Expertenbericht skeptisch und beurteilen die Massnahmen zumindest teilweise als „nicht zielführend und kontraproduktiv“.

Die Staatspolitische Kommission des Ständerats hatte mit dem Postulat [„Kompetenzen des Bundes im Bereich der Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten“ (17.3260)](https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20173260) den Bundesrat beauftragt zu prüfen, welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, damit der Bund die Sozialhilfe für Ausländer\*innen aus Drittstaaten einschränken oder ausschliessen kann. Die geplanten Verschärfungen betreffen knapp 60‘000 Personen aus Drittstaaten, die nicht dem Asylbereich zuzurechnen sind. Dies sind rund 17% aller Personen, die im Jahr 2016 in der Schweiz von der Sozialhilfe unterstützt wurden, wie der Bundesrat in einem [Bericht zum Postulat](https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/aktuell/news/2019/2019-06-07/ber-br-d.pdf) festhält. Ein erheblicher Anteil dieser knapp 60‘000 Personen hat jedoch ebenfalls einen Asylhintergrund – entweder waren sie selbst oder ihre Familienangehörigen Asylsuchende.

### Die parlamentarischen Initiative “Armut ist kein Verbrechen”

**Warum fordert die parlamentarische Initiative[[1]](#footnote-0) einen Schutz nach 10 Jahren und nicht nach 15, wie die Regelung ursprünglich war?**In einem wegweisenden Bundesgerichtsentscheid wurde entschieden, dass nach einer rechtmässigen Anwesenheit von zehn Jahren regelmässig eine gute Integration vorausgesetzt werden kann. Die Betroffene kann sich auf ihr Recht auf Achtung des Privatlebens berufen. Für die Beendigung des Aufenthalts bedarf es besonderer Gründe (BGE 144 I 266). Auf dieses Recht kann sich jede Person berufen, also Personen mit Niederlassungsbewilligung wie auch solche mit Aufenthaltsbewilligung.

### Datenschutz

**Wo werden die Daten gespeichert?**

Die Daten werden auf dem Server der SP Schweiz gespeichert, der sich in der Schweiz befindet.

Die gesammelten Kontakte werden nur im Namen der Allianz angeschrieben. Wenn die Allianz gelöst wird, melden wir uns mit einer Abschlussmail, in denen die Unterschreibenden die Möglichkeit haben, sich für die Newsletter der verschiedenen Organisationen anzumelden. Danach werden wir diesen Organisationen die Adressen übergeben und alle Adressen gelöscht.

**Datenschutz-Policy:**

Hier findet die Datenschutz-Policy für die Allianz: <https://poverty-is-not-a-crime.ch/de/datenschutzerklaerung/>

### Fundraising

**Wie und warum sammeln wir Spenden?**

Die Spenden werden via RaiseNow gesammelt, sie sind zweckgebunden und werden für die Finanzierung der Kampagne benutzt. Die Aktivitäten der Allianz können nur dank kleinen Spenden und dem freiwilligen Engagement von vielen zivilgesellschaftlichen Organisationen durchgeführt werden.

### Die Kampagne unterstützen

**Ich bin Betroffene:r, wo kann ich mich beraten lassen?**In jedem Kanton gibt es Beratungsstellen. Eine Stelle, an die Sie sich wenden können, ist das Schweizerisches Arbeiterhilfswerk (SAH): <https://www.sah-schweiz.ch/angebote/beratung.html>

**Ich bin Betroffene:r, kann ich mit meiner Geschichte beitragen?**Melden Sie sich bei uns (info@poverty-is-not-a-crime.ch), damit wir Ihre Geschichte in anonymisierter Form sammeln können. Ihre Geschichte ist extrem hilfreich, um diese Problematik ins Licht zu bringen.

**Ich als Privatperson möchte die Allianz unterstützen, wie geht das?**

So können Sie die Allianz unterstützen:

* den offenen Brief ans Parlament unterschreiben: https://poverty-is-not-a-crime.ch/de/
* den Brief unter Ihrer Freund:innen und Bekannt:innen verbreiten. Teilen Sie den Link jetzt!
* Die Allianz mit einer Spende unterstützen, damit wir so viele Leute wie möglich für dieses Anliegen mobilisieren können. Unsere Aktivitäten können nur dank kleinen Spenden und dem freiwilligen Engagement von vielen zivilgesellschaftlichen Organisationen durchgeführt werden.
1. Was ist eine parlamentarische Initiative: [Mehr dazu](https://www.parlament.ch/de/%C3%BCber-das-parlament/parlamentsportraet/beratungsgegenstaende-und-parlamentarische-verfahren/parlamentarische-initiativen-standesinitiativen-vorstoesse/parlamentarische-initiative). [↑](#footnote-ref-0)